

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern
elektronisch an:
ebgb@gs-edi.admin.ch

Winterthur, 30. September 2025

Indirekter Gegenentwurf zur Eidgenössischen Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»; Stellungnahme von Sonos, dem Schweizerischen Hörbehindertenverband.

Der Schweizerische Hörbehindertenverband Sonos ist seit 1911 der führende Dachverband der Fachhilfeorganisationen für hörbehinderte Menschen in der Schweiz. Mit seinen 35 Mitgliedsorganisationen bietet Sonos ein breites Spektrum an Dienstleistungen, Projekten und sozialpolitischem Engagement, die weit über die reine Interessenvertretung hinausgehen. Sonos unterstützt Menschen mit Hörbehinderung aktiv darin, in allen Lebensbereichen – von frühkindlicher Förderung über Schule, Ausbildung und Beruf bis zum Leben im Alter – möglichst barrierefrei, selbstbestimmt und mit voller Zugänglichkeit zur Kommunikation leben können. Ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit ist die Förderung von Gebärdensprache und bilingualer Bildung, damit Menschen mit einer Hörbehinderung Information, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe sowohl über Lautsprache als auch über Gebärdensprache erhalten können. Wir übernehmen die Verantwortung für öffentlichkeitswirksame Aufklärung, Sensibilisierung und Information, damit Hörbehinderung und die Bedürfnisse der Betroffenen in der Gesellschaft sichtbar werden und bestehende Barrieren reduziert werden. Transparenz und Wirkung stehen bei unserer Arbeit im Zentrum.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Lesende

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zum indirekten Gegenentwurf zur Inklusions-Initiative Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Hörbehindertenverband Sonos nimmt insbesondere zum zweiten Teil des Gegenvorschlags Stellung in Bezug auf die vorgeschlagenen Anpassungen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. In diesem werden nur sehr wenige Änderungen vorgeschlagen. Folglich braucht es im Rahmen der IV-Gesetzgebung auf verschiedenen Ebenen deutliche Verbesserungen: Bei den Dienstleistungen Dritter braucht es einen Ausbau der entsprechenden Leistungen in den Bereichen Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe. Beispielsweise ist eine Erhöhung des Höchstbetrags für die Ausübung des Berufs (v.a. Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen, ELS-Kodierdolmetschleistungen) dringend notwendig. Ebenso muss ein verbesserter Zugang zu modernen Hilfsmitteln (v.a. Hörgeräte) gewährleistet werden. Zudem braucht es einen verbesserten Zugang insbesondere auch für gehörlose und hörbehinderte Menschen, die erst im AHV-Alter auf Hilfsmittel wie z.B. Hörgeräte oder Blinklichtanlagen angewiesen sind. All dies ist Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben von gehörlosen und hörbehinderten Menschen und ein Kernanliegen der Inklusions-Initiative.

Deshalb fordert der Schweizerische Hörbehindertenverband Sonos:

1. Rechtsanspruch auf Dolmetschleistungen in allen Lebensbereichen im Sinne eines konkreten, subjektfinanzierten Rechtsanspruchs zur Kostenübernahme von Dolmetschleistungen für die gesellschaftliche Partizipation von gehörlosen und schwerhörigen Menschen.
2. Zugänglichkeit zu Hörgeräten im Sinne einer Schaffung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Standards für die Preisgestaltung von Hörgeräten und die Abschaffung der Eintrittsschwelle für die Unterstützung durch die IV bei der Hörgerätversorgung.
3. Dolmetschen am Arbeitsplatz im Sinne einer Erhöhung des jährlich zur Verfügung stehenden Betrages für Dolmetschleistungen am Arbeitsplatz.

I. Stellungnahme zu den Anpassungen im Invalidenversicherungsgesetz

Allgemeines

Die vom Bundesrat im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen des IVG zu Art. 21quater Abs. 2, Art. 21quinquies und Art. 21sexies IVG sowie zu Art. 42quater Abs. 2 IVG und zu Art. 68quater IVG begrüßen wir ebenso wie die in Aussicht gestellten Anpassungen in einer nächsten Revision der IVV (Umsetzung der Motion Lohr 21.4089). Sie reichen jedoch bei Weitem nicht aus, um den Anliegen der Inklusions-Initiative Rechnung zu tragen. Bis auf den generellen Zugang zum Assistenzbeitrag für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit und der Möglichkeit von Pilotversuchen, haben sie ihre Grundlage zudem praktisch ausschliesslich in bereits überwiesenen Vorstössen bzw. Empfehlungen aus dem Bericht zum Postulat 19.4380.

Hilfsmittel

Dienstleistungen Dritter zur gesellschaftlichen Teilhabe

Im Vorentwurf fehlt gänzlich eine Ausweitung der Dienstleistungen Dritter (anstelle eines Hilfsmittels, z.B. Gebärdensprachdolmetschende, Schriftdolmetschende oder ELS-Kodierdolmetschende) auf die Pflege gesellschaftlicher Kontakte. Dienstleistungen Dritter, wie insbesondere Gebärdensprach-, Schriftdolmetsch- und ELS-Kodierdolmetschleistungen, beschränken sich heute auf die Überwindung des Arbeitswegs, die Ausübung des Berufs und den Erwerb von Fähigkeiten, die für die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ausgerichtet werden können.

Damit ein gehörloser oder hörbehinderter Mensch ein selbstbestimmtes Leben führen kann, braucht es folglich einen davon unabhängigen subjektfinanzierten Anspruch auf Dienstleistungen Dritter und somit Gebärdensprach-, Schrift- oder ELS-Kodierdolmetschleistungen für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte selbst, wie z.B. den Besuch gesellschaftlicher oder kultureller Anlässe und somit einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf die Übernahme von Gebärdensprach-, Schrift- und ELS-Kodierdolmetschleistungen in Bezug auf die gesellschaftliche Teilhabe.

Gehörlose oder hörbehinderte Menschen haben heute keinen Anspruch auf Dolmetscheinsätze zur gesellschaftlichen Teilhabe. Einerseits können aus Kapazitätsgründen, aufgrund eines akuten Fachkräftemangels bei Gebärdensprachdolmetschenden Einsätze nicht übernommen werden. Andererseits verunmöglicht der fehlende Rechtsanspruch und die damit verbundene finanzielle Unterstützung entsprechende Dolmetscheinsätze. Gehörlose und hörbehinderte Menschen müssen also die sehr hohen behinderungsbedingten Mehrkosten selbst tragen, um am

gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. In der Schweiz besteht mittlerweile ein vielfältigeres Angebot an Gebärdensprach- und Schriftdolmetschenden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Abkehr von der Objekt- hin zur Subjektfinanzierung insbesondere in diesem Bereich als zielführend. Sie trägt zudem den individuellen Präferenzen bei der Wahl von Dolmetschenden Rechnung und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Abbau bestehender Kommunikationsbarrieren.

Dienstleistungen Dritter am Arbeitsplatz

Gehörlose und hörbehinderte Menschen bewegen sich im ersten Arbeitsmarkt. Um gleichberechtigt am Erwerbsleben teilnehmen zu können, sind sie auf Schrift- und Gebärdensprachdolmetschende und andere Hilfsmittel am Arbeitsplatz angewiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Höchstgrenze von CHF 22'680.- pro Jahr für Dienstleistungen Dritter zwar seit Anfang 2024 flexibel eingesetzt werden kann; die somit rund 120 Dolmetschstunden pro Jahr und somit durchschnittlich rund 10 Dolmetschstunden pro Monat reichen angesichts des wachsenden Kommunikationsbedarfs im digitalen Umbruch des Arbeitsmarktes in heutigen Berufen aber keineswegs aus. Wird der Höchstbetrag, der von der IV übernommen wird, überschritten, muss die gehörlose oder hörbehinderte Person, die teilweise sehr hohen behinderungsbedingten Kosten am Arbeitsplatz selbst tragen. Dies verunmöglicht die Weiterentwicklung und behindert somit die Karrierechancen gehörlose und hörbehinderter Personen.

Um gehörlose und hörbehinderte Menschen am Arbeitsplatz wirkungsvoll zu unterstützen, muss die Möglichkeit von Härtefallgesuchen eingeführt werden. Denn nicht jede Arbeitsstelle ist mit vergleichbarem Kommunikationsaufwand verbunden. Die tatsächliche Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen erfordert zusätzlich allgemein eine Erhöhung des jährlich zur Verfügung stehenden Betrags für Dienstleistungen Dritter am Arbeitsplatz. Eine substantielle Erhöhung des Höchstwerts, v.a. hinsichtlich der Ausübung des Berufs und die Schaffung eines Härtefallmodelles ist daher angezeigt.

Damit gehörlose und hörbehinderte Menschen aller Altersgruppen gesellschaftliche Kontakte pflegen und aktiv am Berufsleben teilnehmen können, sind sie auf den Zugang und die Abgabe von ausreichenden Hilfsmitteln und Unterstützungsleistungen angewiesen. Nur wenn der Zugang zu Hilfsmitteln und Unterstützungsleistungen im notwendigen Umfang sichergestellt ist, ist auch die soziale Teilhabe und die Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sichergestellt, so wie es die Inklusions-Initiative fordert. Das heutige System wird dieser Forderung nicht gerecht und es braucht dringend substantielle Verbesserungen.

Hörgeräte

Der Zugang zu Hörgeräten sowohl in der AHV als auch in der IV ist substantiell zu verbessern; ist doch wissenschaftlich erwiesen, dass eine frühe Versorgung mit Hörgeräten den grössten Nutzen bringt und gesellschaftliche Folgekosten verringern kann. Eine frühzeitige Hörgeräteversorgung steigert nicht nur die Lebensqualität der Betroffenen, sondern reduziert auch gesellschaftliche Folgekosten im Gesundheits- und Sozialwesen. Insbesondere ist zu erwähnen, dass das Hören mit einem Hörgerät erlernt werden muss. Hier spielt der zeitliche Faktor eine wichtige Rolle sowie ebenso, dass das Erlernen des Hörens mittels Hörgeräte deutlich schwieriger wird, wenn das Hörvermögen bereits deutlich abgenommen hat.

Ein besserer Zugang lässt sich durch die Abschaffung der im KSHA und im KHMI erwähnten Eintrittsschwelle für die Finanzierung eines Hörgeräts durch die AHV und durch die IV erreichen.

Zusätzlich braucht es verbindliche und transparente Standards, dass Menschen mit einer Hörbehinderung die Preise der einzelnen Produkte besser nachvollziehen und sich somit für die kosteneffizienteste Lösung entscheiden können. Wir begrüssen die vom Bundesrat vorgesehenen Transparenzregelungen in Art. 21quinquies. Diese greift

aufgrund der Einschränkung auf Art. 21quater Absatz 1 Buchstabe b jedoch zu kurz. Um die Nachvollziehbarkeit von Preiskalkulationen auch für Menschen mit einer Hörbehinderung zu gewährleisten ist Art. 21quinquies auf Hilfsmittel, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalen erworben werden, auszuweiten.

Wir befürworten die im Rahmen der nächsten Revision der IVV in Aussicht gestellte Einführung von Auslandspreisvergleichen bei Hilfsmitteln sowie die Möglichkeit für Arbeitgebende, für Versicherte ein Gesuch, um Hilfsmittel am Arbeitsplatz einzureichen (in Umsetzung der Motion Lohr: 21.4089).

Hilfsmittel und Dienstleistungen Dritter im AHV-Alter

Sollen Hilfsmittel zur gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion beitragen, muss die Liste der Hilfsmittel im AHV-Bereich (HVA, Anhang) deutlich ausgebaut und der Liste der Hilfsmittel im IV-Bereich (HVI, Anhang) angeglichen werden. Für die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt und die Pflege gesellschaftlicher Kontakte braucht es insbesondere auch für schwerhörige oder gehörlose Personen im AHV-Alter die Möglichkeit, Dienstleistungen Dritter, wie Gebärdensprach-, Schrift- und ELS-Kodierdolmetschleistungen, in Anspruch zu nehmen. Sich hinter den unterschiedlichen Zielsetzungen von AHV (primäre Rentenversicherung) und IV (Eingliederungsversicherung in Beruf und Gesellschaft) zu verstecken, ist nicht mehr zeitgemäss und widerspricht der UNO-Behindertenrechtskonvention. Eine Erweiterung der Liste der Hilfsmittel im AHV-Bereich verlangt auch die bereits im September 2023 an den Bundesrat überwiesene Motion 22.4261. Sie hält fest, dass eine "smarte" Auswahl an Hilfsmitteln die Mobilität und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung im Alter ermöglicht, das selbstbestimmte Leben gefördert und Heim- eintritte verhindert oder massgeblich verzögert werden können.

Gehörlose und hörbehinderte Menschen aus Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz

Darüber hinaus gilt es, für Menschen adäquate Lösungen zu finden, welche zwar auf Gebärdensprach- und Schrift- dolmetschleistungen angewiesen sind, jedoch keinen gesetzlichen Anspruch darauf haben. Dies betrifft z.B. Personen aus Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz, die bereits mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung in die Schweiz eingereist sind, oder Personen, welche erst nach dem AHV-Rentenalter auf entsprechende Leistungen angewiesen sind.

Will man den Anliegen der Inklusions-Initiative ausreichend Rechnung tragen, braucht es bei den Hilfsmitteln sowohl im AHV- als auch im IV-Bereich substantielle Verbesserungen.

Darum fordert der Schweizerische Hörbehindertenverband Sonos:

- Der Höchstbetrag der Dienstleistungen Dritter (Gebärdensprach-, Schrift- und ELS-Kodierdolmetschende) für die Ausübung des Berufs ist zu erhöhen.
- Die Dienstleistungen Dritter sind auf die gesellschaftliche Teilhabe und die Pflege des Kontakts mit der Umwelt auszudehnen. Der Anspruch muss subjektfinanziert ausgestaltet sein.
- Der Zugang zu Hörgeräten im AHV- und im IV-Bereich ist zu erleichtern.
- Die Liste der Hilfsmittel im AHV-Bereich ist zu erweitern.

Assistenzbeitrag und Hilflosenentschädigung

Wir begrüssen die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 42quater Abs. 2 IVG. Damit haben Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit neu grundsätzlich Zugang zum Assistenzbeitrag und müssen keine strengen Zusatzvoraussetzungen erfüllen. Um den Anliegen der Inklusions-Initiative gerecht zu werden, braucht es daher zusätzliche

Verbesserungen im Bereich des Assistenzbeitrages und bei der Hilflosenentschädigung (als Grundvoraussetzung des Anspruchs auf einen Assistenzbeitrag), die ebenfalls auf verschiedenen Regelungsstufen umgesetzt werden können. Was im Vorentwurf fehlt, ist eine Ausweitung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung und somit ein Zugang zum Assistenzbeitrag für schwerhörige und gehörlose Menschen sowie für Menschen im AHV-Alter.

Auch dem Assistenzbedarf von Minderjährigen muss besser Rechnung getragen werden. Heute haben Minderjährige gestützt auf Art. 42quater IVG und Art. 39a IVV nur unter sehr strengen Voraussetzungen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag. Damit beim Übergang in das Erwachsenenalter aber selbstbestimmt auf ein bereits etabliertes Unterstützungssetting zurückgegriffen und somit ein Heimeintritt vermieden werden kann, müssen auch Minderjährige ohne zusätzliche Voraussetzungen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben.

Pilotversuche gemäss Art. 68quater IVG

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung von Art. 68quater IVG und die Ermöglichung von Pilotversuchen zum Zweck der selbstbestimmten Lebensführung. Die Komplexität des geltenden Systems muss reduziert werden, damit das selbstbestimmte und eigenverantwortliche Leben für Versicherte einfacher zugänglich wird. Schliesslich möchten wir betonen, dass Pilotversuche nicht grundsätzliche gesetzgeberische Forderungen blockieren dürfen.

II. Forderungen des Schweizerischen Hörbehindertenverbands Sonos

Rechtsanspruch auf Dolmetschleistungen in allen Lebensbereichen im Sinne eines konkreten, subjektfinanzierten Rechtsanspruchs zur Kostenübernahme von Dolmetschleistungen für die gesellschaftliche Partizipation von gehörlosen und schwerhörigen Menschen.

Für Gebärdensprach-, Schrift- und ELS-Kodierdolmetschende ausserhalb des Geltungsbereiches des Art. 9 HVI (Arbeitsplatz) und Art. 16 IVG (Aus- und Weiterbildungen) soll ein Rechtsanspruch geschaffen werden. Menschen mit einer Hörbehinderung sollen einen rechtlich garantierten subjektfinanzierten Zugang zu Gebärdensprach- und Schriftdolmetschenden haben. Von einem entsprechenden Rechtsanspruch sollen auch nicht IV-berechtigte Personen (Bsp. AHV-Rentnerinnen und Rentner) profitieren können. Dadurch soll ihre gesellschaftliche Teilhabe sichergestellt werden.

Zugänglichkeit zu Hörgeräten im Sinne einer Schaffung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Standards für die Preisgestaltung von Hörgeräten und die Abschaffung der Eintrittsschwelle für die Unterstützung durch die IV und die AHV bei der Hörgerätversorgung.

Um die Zugänglichkeit zur Hörgerätversorgung zu garantieren, braucht es einheitliche, verbindliche und transparente Standards, damit schwerhörige und gehörlose Menschen nachvollziehen können, wie die Preise für ihre Hörgeräte zustande kommen. Nur so können unterschiedliche Anbietende systematisch miteinander verglichen werden. Dadurch würde es schwerhörigen und gehörlosen Menschen ermöglicht die Lösung zu finden, welche ihren individuellen Bedürfnissen am meisten gerecht wird und gleichzeitig die kosteneffizienteste Lösung darstellt. Die Konsument*innen können so den Markt mitbeeinflussen.

Es ist medizinisch erwiesen, dass eine frühe Versorgung mit Hörgeräten den höchsten Nutzen bringt. Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes ist auf die Eintrittsschwelle für eine Unterstützung bei der Hörgerätversorgung durch die IV und AHV zu verzichten.

Dolmetschen am Arbeitsplatz im Sinne einer Erhöhung des jährlich zur Verfügung stehenden Betrages für Dolmetschleistungen am Arbeitsplatz.

Die aktuelle Finanzierungspraxis der Invalidenversicherung für Dienstleistungen von Dritten sieht gemäss Art. 9 HVI eine jährliche Vergütung von maximal dem anderthalbfachen jährlichen Mindestbetrag der Vollrente vor. Diese Praxis hindert Betroffene daran, selbst wenig kommunikationsintensive Berufe auszuüben. Namentlich schränkt es Betroffene bei der Berufswahl ein und verunmöglicht ihnen eine berufliche Weiterentwicklung und damit ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Das führt zu ungenutztem Potenzial von Fachkräften, einer unerwünschten Belastung von IV, ALV und Sozialhilfe sowie einer unnötigen Hürde für integrationswillige Arbeitgebende.

Die tatsächliche Gleichstellung von gehörlosen und schwerhörigen Menschen erfordert allgemein eine Erhöhung des jährlich zur Verfügung stehenden Betrags für Dolmetschleistungen am Arbeitsplatz.

Schliesslich verweisen wir grundsätzlich auf die Vernehmlassungsantwort von Inclusion Handicap IH.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Hörbehindertenverband Sonos



Christian Trepp
Präsident



Hannes Egli
Geschäftsführer